

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- a) Diese Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für Text- und Bildbeiträge (Material). Geliefertes Material bleibt stets Eigentum von Tatiana Abarzúa (im folgenden »die Journalistin« genannt). Es wird vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die vereinbarten Nutzungsarten überlassen. Besteht keine Vereinbarung, ist von einem einfachen Nutzungsrecht die Rede. Eine Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.
- b) Die Lieferung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen soweit nichts Abweichendes in einem Lieferschein angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin/der Redaktion/des Bestellers/ des Kunden (im folgenden »die Auftraggeberin« genannt) gelten nur, wenn die Journalistin diese schriftlich anerkennt. Wenn die Auftraggeberin den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin wird hiermit widersprochen.
- c) Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen der Journalistin.
- d) Auch für Lieferungen ins Ausland gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz der Auftraggeberin, für die Rücklieferung der Sitz der Journalistin.

2. Honorare

- a) Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§32 UrhG) bleibt ungerührt. Die Honorare sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- b) Honorare sind sogleich nach der Veröffentlichung zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass der Beitrag angenommen ist.
- c) Hat die Auftraggeberin nicht innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung des Materials die Annahme erklärt, kann die Journalistin das Material ohne weitere Bindung an die Auftraggeberin anderweitig anbieten.
- d) Bei verbindlich bestellten Beiträgen sind Honorare sogleich nach der Abnahme durch die Auftraggeberin zur Zahlung fällig, spätestens einen Monat nach der Erklärung, dass der Beitrag angenommen ist. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Beiträge. Bei verbindlich bestellten Beiträgen gilt eine Abnahme als erfolgt, wenn die Auftraggeberin nicht innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme erklärt oder berechnete Nachbesserungen verlangt.
- e) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder keine tarifvertraglichen Bestimmungen gelten, sind für Bildhonorare die jeweils aus der Übersicht der marktüblichen Honorare für die Vergabe von Bildnutzungsrechten ersichtlichen Honorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (mfm) anzuwenden. Das Bildhonorar ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird.

3. Urheberrecht

- a) Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).
- b) Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Jede erneute Nutzung oder sonstige Ausweitung der ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Journalistin erlaubt. Dies gilt insbesondere für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung.
- c) Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung der Journalistin auch dann nicht übertragen werden,

wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.

- d) Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.
- e) Die Weitergabe des Materials oder die Übertragung von Rechten an Dritte durch die Auftraggeberin darf ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Journalistin nicht erfolgen.
- f) Das Material darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Journalistin nicht in ein Datenbanksystem eingespeichert oder sonst elektronisch verwertet oder bearbeitet werden, insbesondere auch nicht in Onlinesystemen (Internet, Intranet, Mailsystemen etc.). Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen von Bildern durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet.
- g) Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung des Materials durch den Einsatz elektronischer Hilfsmittel.
- h) Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Die Auftraggeberin ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet.
- i) Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.
- j) Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten. Mit der Annahme des Honorars ist die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch die Auftraggeberin nicht verbunden. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Journalistin ein Belegexemplar gem. § 25 Verlagsgesetz kostenlos zu liefern.

4. Haftung, Kosten

- a) Die Auftraggeberin haftet für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung. Er trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung. Die Rücklieferung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
- b) Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig. Beabsichtigt die Auftraggeberin eine andere (z.B. werbliche) als die vereinbarte Nutzung des Materials, so hat er vor dieser Nutzung die Zustimmung der abgebildeten oder genannten Personen einzuholen. Holt die Auftraggeberin die Zustimmung nicht ein, hat sie die Journalistin von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- c) Unterbleibt die Namensnennung der Journalistin nach § 13 UrhG oder verstößt die Auftraggeberin gegen § 14 UrhG, so hat die Journalistin Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags in Höhe von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten, sofern nicht die Auftraggeberin demgegenüber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der Zuschlag nebst Verwaltungskosten. Die Auftraggeberin hat die Journalistin von aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Gewährleistung

- a) Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann die Auftraggeberin zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann die Auftraggeberin nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

- b) Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Die Auftraggeberin trägt die alleinige presse-, zivil-, datenschutz- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen, einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Die Journalistin übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch die Auftraggeberin, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche oder Bußgelder infolge einer Veröffentlichung durch die Auftraggeberin oder einen sonstigen Umgang der Auftraggeberin mit den Beiträgen vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig die Auftraggeberin verantwortlich; die Auftraggeberin muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen der Journalistin und der Auftraggeberin streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist die Auftraggeberin beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.
- d) Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials (Veröffentlichung einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb)) durch die Auftraggeberin Ansprüche erheben oder presse-, datenschutz- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat die Auftraggeberin die Journalistin von allen damit verbundenen Kosten freizustellen. Das gilt auch dann, wenn die Auftraggeberin die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt. Die Auftraggeberin wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wilhelmstraße 43 / 43G, 10117 Berlin Tel.: 030-2020 5000, Fax: 030-2020 6000, E-Mail: berlin[at]gdv.de. Alternativ kann die Auftraggeberin mit der Journalistin vereinbaren, dass diese für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt; eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder (z.B. der Datenschutzbehörden) nicht möglich erscheint und daher von den vorgenannten Versicherungsmöglichkeiten in der Regel nicht erfasst wird; d.h. die Auftraggeberin entsprechende Vorsorgeposten selbst zu bilden hat, mit denen solche Kosten selbst aufgebracht bzw. die Journalistin von Kosten freigestellt werden kann. Die Journalistin haftet nicht für Schäden, die die Auftraggeberin im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Journalistin angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen der Auftraggeberin angeschlossenen Geräten der Journalistin. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist. Die Auftraggeberin wird durch die Journalistin darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält die Auftraggeberin hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.
- e) Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die die Journalistin oder ihre Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls, wenn die Journalistin Mängel arglistig verschwiegen oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Journalistin oder ihre Erfüllungsgehilfen.

Ein Teil dieser AGB basiert auf einer Mustervorlage des DJV, bearbeitet von Benno H. Pöppelmann und Michael Hirschler, geänderte Fassung ab 25.05.18.